



**Kletteranlagen  
Murs d'escalade  
delle palestre d'arrampicata**

**Branchenkonzept für  
einen Covid-19-geschützten Betrieb  
von  
Kletteranlagen**

Stand: 25. Juni 2020

Herausgeber

**IG Kletteranlagen (IGKA)**

# Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Grundlage.....	3
2	Geltungsbereich .....	3
3	Contact Tracing .....	3
4	Personenzahlbeschränkung und Kapazitätsmanagement .....	4
4.1	Personenzahlbeschränkung.....	4
4.1.1	Umsetzung der Beschränkung.....	4
4.1.2	Kommunikation der Beschränkung .....	4
4.2	Umgang mit Überkapazität.....	4
5	Distanzregel.....	5
5.1	Empfangs- und Eingangsbereich.....	5
5.2	Zugänge und Durchgänge .....	5
5.3	Kletter- und Boulderbereich .....	5
5.4	Sanitäre Anlagen.....	5
5.5	Gastrobereich .....	5
6	Hygiene .....	7
6.1	Kommunikation der Hygieneregeln .....	7
6.2	Desinfektionsstationen .....	7
6.3	Hand- und Fusshygiene.....	7
6.4	Flüssigmagnesium.....	7
6.5	Zahlungsmittel .....	7
6.6	Mietmaterial .....	8
7	Kletterkurse und Trainings .....	8
8	Schutzmasken .....	8
9	Zuständigkeiten und Verantwortung.....	9
9.1	Zuständigkeiten der Betreiber .....	9
9.2	Zuständigkeit der Mitarbeiter.....	9
9.3	Eigenverantwortung der Kunden.....	9
10	Schutzbestimmungen für die Mitarbeiter.....	10
10.1	Handhygiene.....	10
10.2	Distanz halten .....	10
10.3	Reinigung .....	10
10.4	Ausschluss von kranken Mitarbeitern .....	10
10.5	Umgang mit Schutzmaterial .....	10
11	Schlussbestimmungen .....	11



# 1 Einleitung und Grundlage

Die Massnahmen des Branchenkonzeptes orientieren sich einerseits an der «Erläuterungen zur Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.261)», dem Epidemiengesetz und zusätzlich basieren sie auf einer spezifischen Risikobeurteilung des Kletterns an künstlichen Kletteranlagen bezüglich des Gefährdungspotentials für eine Tröpfchen- oder Schmierinfektion mit dem Sars-CoV-2-Virus. Als Vorlage für das Branchenkonzept wurde auch das «Muster-Schutzkonzept für Betriebe unter Covid-19» des SECO und BAG herangezogen und auf die spezifischen Eigenheiten der Kletteranlagen angepasst.

Das Branchenkonzept wurde nach den Rahmenvorgaben des Bundesamtes für Sport und Swiss Olympic auf die 3. Etappe der Massnahmenlockerung hin überarbeitet.

Die im Branchenkonzept formulierten Massnahmen sind als Bausteine eines Gesamtkonstrukts zu verstehen, welche in ihrer Gesamtheit den Betrieb einer Kletteranlage mit entsprechenden Einschränkungen und gezielten Zusatzanforderungen möglich macht.

## 2 Geltungsbereich

Das Branchenkonzept deckt alle kletterspezifischen Angebote und Dienstleistungen ab, die in einer künstlichen Kletteranlage erbracht werden. Dabei wird vorwiegend auf die infrastrukturellen und organisatorischen Eigenheiten von Kletteranlagen eingegangen.

Das vorliegende Konzept bezieht sich nicht auf Dienstleistungen, welche in einer Kletteranlage von den Betreibern allenfalls zusätzlich noch angeboten werden (z.B. Gastronomie, Schulen, Handel, Events, Kinderbetreuung etc.). Hier sollen die Schutzkonzepte der jeweiligen Branchen zur Anwendung kommen.

Das Schutzkonzept gilt ab dem 22. Juni 2020.

## 3 Contact Tracing

Die weitgehende Normalisierung der Sportaktivitäten führt dazu, dass die Distanzregeln nicht ständig eingehalten werden können. Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Containment-Massnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Gilt jedoch eine generelle Maskenpflicht und/oder kann die Abstandsregelung (1,5m) durchgehend eingehalten werden, kann auf die Erfassung der Personendaten verzichtet werden.

Folgende Daten müssen von jedem Besucher erfasst werden:

- Vorname, Name
- Telefonnummer
- Postleitzahl
- Datum, Ankunftszeit

Die Daten können mittels einer einfachen Präsenzliste oder dem elektronischen Zutrittssystem der Anlage erfasst werden.

Der Anlagenbetreiber bewahrt diese Daten 14 Tage auf und stellt sie bei Bedarf den Behörden zur Verfügung. Es müssen zudem die Vorgaben des Datenschutzes beachtet werden.

## 4 Personenzahlbeschränkung und Kapazitätsmanagement

Damit weiterhin genügend Abstand gehalten werden kann, wird die maximale Anzahl Personen, welche sich gleichzeitig in der Anlage aufhalten dürfen, beschränkt.

### 4.1 Personenzahlbeschränkung

Seit dem 22. Juni gilt gemäss den Vorgaben des BASPO folgendes:

Der Betreiber muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist. Durch die Unterteilung in Sektoren dürfen Sportveranstaltungen mit bis zu 1000 Personen stattfinden. Eine Durchmischung dieser Gruppen ist nicht erlaubt. Kann innerhalb dieser Gruppen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden, empfiehlt sich gemäss BAG zudem das Tragen einer Schutzmaske. Gilt jedoch eine generelle Maskenpflicht und/oder kann die Abstandsregelung (1,5m) durchgehend eingehalten werden, kann die Aufteilung auf Gruppen und die Erfassung der Personendaten verzichtet werden.

Für Wettkämpfe gelten die Rahmenvorgaben des BASPO und Swiss Olympic.

#### 4.1.1 Umsetzung der Beschränkung

Die IGKA empfiehlt einem Betreiber das Contact Tracing sicher zu stellen und die Obergrenze von 300, bzw. die Kantonale Obergrenze der zu kontaktierenden Personen zu beachten und als Obergrenze der Personenzahlbeschränkung zu verwenden. Infolge der Grösse der Grundflächen und der Platzverhältnisse einer Kletteranlage ist diese Zahl individuell durch den Betreiber zu bestimmen.

Die Kletteranlage ist dafür verantwortlich, dass sich zu keinem Zeitpunkt mehr Leute als die maximal zulässige Personenzahl gleichzeitig in der Anlage aufhalten. Dazu muss ein Zählsystem eingeführt werden. Dies kann über eine Software-Lösung oder eine einfache Besucherliste geschehen.

#### 4.1.2 Kommunikation der Beschränkung

Die Kletteranlage ist verpflichtet, die Kundschaft über die Personenzahlbeschränkung zu informieren. Die Kletteranlage muss zu jedem Zeitpunkt Auskunft darüber geben können, wie viele Personen sich aktuell in der Anlage aufhalten.

### 4.2 Umgang mit Überkapazität

Um vorausschauend zu verhindern, dass mehr als die zugelassene Anzahl Personen in die Anlage wollen, sind situative Massnahmen einzuleiten. Als Ausgangslage zur Einschätzung des erwarteten Besucheraufkommens sind vergangenheitsbezogene Daten der Vormonate und die aktuelle Wetterprognose heranzuziehen. Folgende Massnahmen sollen helfen, lange Wartezeiten und Schlangenbildung vor dem Zutritt zu verhindern:

- Beschränkung der Verweildauer innerhalb der Anlage
- Online-Monitoring und Kommunikation der aktuellen Besucherzahl

- Einführung eines Reservationssystems
- Elektronisches Zutrittssystem für Abonnenten

Es liegt in der Verantwortung der einzelnen Betreiber, adäquate Massnahmen zu definieren und umzusetzen.

## 5 Distanzregel

Damit die Distanzregel eingehalten werden kann, sind diverse infrastrukturelle und organisatorische Massnahmen erforderlich. Im nachfolgenden Kapitel wird aufgezeigt, wie diese umgesetzt werden sollen. Generell muss die Mindestdistanz-Regel von 1.5 Metern in der ganzen Kletteranlage (inkl. Eingang, Toilette etc.) gewährleistet sein.

### 5.1 Empfangs- und Eingangsbereich

Im Empfangs- und Eingangsbereich sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Es muss ein gut sichtbares Plakat mit Informationen für die Kundschaft über die aktuell geltenden Verhaltensregeln angebracht werden.
- Es müssen gut sichtbare Wartelinien im Abstand von 1.5m angebracht werden.

### 5.2 Zugänge und Durchgänge

Zugangstüren sollen wenn möglich in geöffnetem Zustand fixiert werden, damit keine unnötigen Kontakte z.B. durch Berühren von Türklinken entstehen. Ausnahmen sind brandabschnittsbildende Türen, welche aus feuerpolizeilicher Sicht geschlossen sein müssen.

Generell sollen die Räumlichkeiten in regelmässigen Abständen mit Frischluft versorgt werden.

### 5.3 Kletter- und Boulderbereich

Zu diesem Bereich gehören alle Flächen mit Kletterwänden, welche zum Bouldern, Vorstieg- und Top-rop-Klettern sowie Klettern mit Selbstsicherungsgeräten vorgesehen sind.

Der Anlagebetreiber soll entsprechend den infrastrukturellen Begebenheiten adäquate Massnahmen treffen, welche den Kunden auf die Distanzregel hinweist. Dies kann durch Hinweisschilder oder Bodenmarkierungen geschehen.

### 5.4 Sanitäre Anlagen

Der Anlagebetreiber soll entsprechend den infrastrukturellen Begebenheiten adäquate Massnahmen treffen, welche den Kunden auf die Distanzregel hinweist. Dies kann durch Hinweisschilder, Bodenmarkierungen oder Personenzahlbeschränkungen geschehen.

### 5.5 Gastrobereich

Für den Gastrobereich sind die aktuellen Richtlinien dieser Branche zu beachten.



## 6 Hygiene

In diesem Kapitel wird definiert, welche Massnahmen betreffend Hygiene vom Betreiber zusätzlich wegen Covid-19 vorgenommen werden sollen. Sie ergänzen die gängigen Anforderungen inkl. Kontrollvorschriften, welche von arbeitsrechtlicher Seite bestehen.

### 6.1 Kommunikation der Hygieneregeln

Im Empfangs- und Eingangsbereich sowie auf den WCs sollen die Verhaltensregeln des Bundesamtes für Gesundheit klar ersichtlich aufgehängt werden. Dazu können die aktuellen Vorlagen des BAG «So schützen wir uns» oder von Swiss Olympic «Spirit of Sport» verwendet werden.

### 6.2 Desinfektionsstationen

An folgenden Orten sollen Desinfektionsposten zur Verfügung stehen:

- vor dem Empfangs- und Eingangsbereich sowie beim Ausgang
- vor allen WCs, Selbstbedienungs- und Take-away-Zonen
- in den Kletterbereichen

### 6.3 Hand- und Fusshygiene

Um die Übertragung von Covid-19 über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen wichtig. Bei allen Lavabos müssen Flüssigseife, Handtuchpapier und eine geeignete Entsorgungsmöglichkeit vorhanden sein.

An vorgegebenen Orten (vgl. Kap. 6.2) müssen die Hände desinfiziert werden.

Kletterer werden angehalten, sich vor und nach dem Klettern die Hände zu desinfizieren. Dies kann durch Desinfektionsmittel oder Flüssigmagnesium (vgl. Kap. 6.4) geschehen.

In allen Kletteranlagen wird bereits ein konsequentes Barfussverbot durchgesetzt.

### 6.4 Flüssigmagnesium<sup>1</sup>

Das Desinfizieren der Hände vor einer Route oder Boulder kann auch durch Flüssigmagnesium geschehen (vgl. Kap. 6.3). Das Flüssigmagnesium gehört zur persönlichen Schutzausrüstung des Besuchers. Für die Anwendung des Flüssigmagnesiums ist der Besucher selbst verantwortlich, weil in diesem Zusammenhang auch andere medizinische Faktoren wie Unverträglichkeiten, allergische Reaktionen etc. beachtet werden müssen.

### 6.5 Zahlungsmittel

Der Betreiber sorgt dafür, dass wenn möglich ohne Bargeld und im Idealfall kontaktlos bezahlt wird.

---

<sup>1</sup> Flüssigmagnesium ist eine hochprozentige Ethanol-Lösung, d.h. die Griffe und Hände werden dadurch auch viruzid desinfiziert.



## 6.6 Mietmaterial

Bei der Desinfektion des Klettermaterials ist aus Sicherheitsgründen Vorsicht geboten. Das Besprühen von textilen Materialien der Kletterausrüstung mit Chemikalien ist grundsätzlich vom Hersteller nicht vorgesehen, weil es durch physikalische Vorgänge und chemische Reaktionen zu einer Verminderung der Haltekräfte kommen kann.

In diesem Zusammenhang sind daher die Angaben der Hersteller einzuhalten.

Die Herausgabe von Mietmaterial ist nicht verpflichtend. Es steht dem Betreiber frei, ob er auf die Herausgabe von Mietmaterial komplett verzichten will.

## 7 Kletterkurse und Trainings

Aufgrund der besonderen Lage sind Anpassungen an Sicherheits- und Ausbildungskonzepten vorzunehmen. Dazu gehören ebenfalls jegliche Formen von angeleiteten Betreuungen, Events und Trainings.

Die Betreiber und Organisatoren von Kletterkursen und Trainings sollen aufgrund der aktuellen Schutzbestimmungen in gegenseitiger Absprache definieren, welche Kursformate durchgeführt werden können.

Für sämtliche Kurse und Trainings gelten die übergeordneten Grundsätze des BASPO und des BAG:

1. Symptomfrei ins Training/Wettkampf
2. Distanz halten: wenn immer möglich 1.5m Abstand
3. Einhalten der Hygieneregeln des BAG
4. Präsenzlisten fürs Contact Tracing
5. Bezeichnung einer verantwortlichen Person

Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts der Anlage sowie der geltenden Rahmenbedingungen von Swiss Olympic zuständig ist.

Für Vereinsaktivitäten gelten ab dem 22. Juni ebenfalls massgebende Lockerungen. Für ihre Aktivitäten müssen Vereine ebenfalls ein Schutzkonzept nachweisen können. Es gelten dieselben oben genannten übergeordneten Grundsätze des BASPO und des BAG. Als Muster kann die Vorlage «Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab dem 22. Juni 2020» von Swiss Olympic verwendet werden.

Weitere Informationen sind ebenfalls dem «Schutzkonzept Sportklettern» und dem «Schutzkonzept Bergsport» des Schweizer Alpen-Club zu entnehmen.

## 8 Schutzmasken

Bis dato wurde in der Schweiz keine allgemeine Maskenpflicht eingeführt. Es steht jedoch dem Betreiber einer Kletteranlage frei, eine Maskenpflicht einzuführen. Schutzmasken können generell zum besonderen Schutz gefährdeter Personen, zur Minimierung der Übertragungswahrscheinlichkeit und v.a. da gezielt eingesetzt werden, wo die Distanzregeln nicht oder schwierig eingehalten werden können.

## 9 Zuständigkeiten und Verantwortung

Dieses Kapitel soll helfen, die Rollen von Betreibern und Mitarbeitern gegenüber den Kunden mit den damit verbundenen Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten zu klären.

### 9.1 Zuständigkeiten der Betreiber

Der Betrieb ist für den Anlagebetreiber mit folgenden Verantwortlichkeiten und Pflichten verbunden:

- Erarbeitung/Überarbeitung eines individuellen Schutzkonzepts<sup>2</sup>
- Information, Instruktion und Schutz der Mitarbeiter (vgl. Kapitel 10)
- Einhaltung der Schutzmassnahmen im operativen Betrieb gegenüber den Kunden
- Flexible Anpassung der personellen Ressourcen. Aufgrund der besonderen Lage müssen Arbeits- und Einsatzpläne überprüft und ggf. angepasst werden.

### 9.2 Zuständigkeit der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter sind für die Ausführung der Handlungsanweisungen v.a. im direkten Kontakt mit dem Kunden verantwortlich. Dazu müssen sie entsprechend instruiert und geschult werden.

Durch regelmässige Kontrollrundgänge sorgen die Mitarbeiter dafür, dass die Schutzbestimmungen eingehalten werden. Wo dies nicht der Fall ist, müssen die Mitarbeiter aktiv werden und im Sinne des Schutzkonzepts wieder einen geschützten Zustand herstellen.

Im Zweifelsfall sind Bereiche vorübergehend zu sperren oder Kunden mit unkorrektem Verhalten der Anlage zu verweisen.

### 9.3 Eigenverantwortung der Kunden

Die Umsetzung der Schutzbestimmungen geschieht nach dem vorliegenden Konzept durch den grösstmöglichen Einsatz der Anlagebetreiber und Mitarbeiter.

Daneben kann auch auf die Eigenverantwortung der Kunden gezählt werden können. Weil die im Schutzkonzept formulierten Massnahmen auch den gängigen Verhaltensregeln im Alltag entsprechen, darf von der Kundschaft gewissermassen auch eigenverantwortliches Handeln vorausgesetzt werden.

---

<sup>2</sup> Schutzkonzepte von einzelnen Organisationen müssen weder von BAG und BASPO plausibilisiert werden, noch müssen sie an den nationalen Verband gesendet werden. Der Betreiber muss aber das Konzept den Behörden vorweisen können, wenn eine Kontrolle erfolgt. Die Erstellung des Schutzkonzepts liegt also in der Eigenverantwortung der Betreiber. Am besten orientieren sich Betreiber daher am Konzept ihres Verbands.

## 10 Schutzbestimmungen für die Mitarbeiter

Für Bestimmungen zum Schutz der Mitarbeiter wird auf das «Merkblatt für Arbeitgeber: Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz – Coronavirus (Covid-19)» des SECO und BAG vom 16.4.2020 verwiesen.

### 10.1 Handhygiene

Alle Mitarbeiter müssen sich regelmässig die Hände gründlich mit Seife waschen. Dies gilt insbesondere bei Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen der Bedienung von Kundschaft, sowie vor und nach Pausen.

### 10.2 Distanz halten

Der Arbeitgeber muss den Arbeitsplatz so einrichten, dass die Mitarbeitenden genügend Abstand zu anderen Personen einhalten können. Damit die Mitarbeiter entsprechend geschützt sind, sollen infrastrukturelle Anpassungen (Plexiglas, Bodenmarkierungen etc.) vorgenommen werden.

Arbeiten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5m erfordern zusätzliche Massnahmen:

- Kontaktdauer minimieren
- Hände waschen
- Schutzmasken tragen

### 10.3 Reinigung

Oberflächen und Gegenstände müssen nach Gebrauch regelmässig bedarfsgerecht gereinigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

WC-Anlagen müssen regelmässig gereinigt werden und Verbrauchsartikel wie Seife und Handtücher nachgefüllt werden. Abfall muss fachgerecht gesammelt und entsorgt werden.

### 10.4 Ausschluss von kranken Mitarbeitern

Es darf nur zur Arbeit erscheinen, wer gesund ist. Wer krank ist, bleibt zu Hause.

### 10.5 Umgang mit Schutzmaterial

Für die korrekte Anwendung des Schutzmaterials ist jede Person selbst verantwortlich. Mitarbeiter müssen jedoch geschult werden, wie eine korrekte Anwendung aussieht. Dazu gehört z.B. das korrekte Aufsetzen, Tragen und Entsorgen von Schutzmasken.

Damit Mitarbeiter sich bei Bedarf, selbst und andere Personen adäquat schützen können, müssen jederzeit vom Betreiber Schutzmasken und Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden.

## 11 Schlussbestimmungen

Der Herausgeber hält sich das Recht vor, das Branchenkonzept aufgrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen, wissenschaftlicher Erkenntnisse oder einer Neueinschätzung der Bedrohungslage jederzeit anzupassen oder zu ergänzen.

Sollten einzelne Abschnitte des Branchenkonzepts den regulatorischen Vorgaben nicht entsprechen, behalten die übrigen Bestimmungen des Konzepts trotzdem ihre Gültigkeit.

Die Autoren und Herausgeber dieses Dokuments können auf keine Weise für das Branchenkonzept und dessen Inhalte juristisch belangt werden. Dies schliesst insbesondere Schadenersatzforderungen in jeglicher Hinsicht aus.